

**ZULASSUNGSORDNUNG
PRÜFUNGSORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER BESONDEREN EIGNUNG**

**MASTER OF ARTS
KUNSTTHERAPIE**

**INSTITUT FÜR KUNST-THERAPIE
FACHBEREICH KÜNSTLERISCHE THERAPIEN**

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich

§2 Zulassungsvoraussetzungen

§3 Zulassungsantrag und Bewerbungsverfahren

§ 4 Zulassungsverfahren

§5 Prüfer

§6 Prüfungsverfahren der Zugangsprüfung

§7 Widerspruchsverfahren

§7 Inkrafttreten

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Art und Weise des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für den Master-Studiengang Kunsttherapie.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus:

1. einen künstlerischen, kunsttherapeutischen oder kunstpädagogischen Hochschulabschluss aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Im Ausnahmefall können medizinische, psychologische oder pädagogische (sonder-, sozial- oder heilpädagogische) Studienabschlüsse als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium gelten, wenn der Bewerber seine künstlerische Eignung im Zulassungsverfahren nachweist.
2. Praxiserfahrungen (auch Hospitationen) in einem kunsttherapeutischen oder verwandten Arbeitsfeld im Umfang von insgesamt vier Wochen
3. Feststellung der Eignung im Rahmen der Zugangsprüfung gemäß § 6.
4. Für ausländische Bewerber: Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, die durch ein anerkanntes Sprachzeugnis (z.B. TestDaF4/DSH2) spätestens zur Immatrikulation auch formell nachgewiesen werden müssen.

(2) Ausnahmsweise können Bewerber, die Zulassungsvoraussetzungen (Abs.1 Nr. 2- 3) zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung noch nicht nachweisen können, auch zum Studium zugelassen werden. Die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen (Abs.1 Nr. 2- 3) müssen innerhalb eines Jahres nach Einschreibung festgestellt werden. Werden die Nachweise nicht erbracht, erfolgt automatisch die Exmatrikulation.

§ 3 Zulassungsantrag und Bewerbungsverfahren

(1) Eine Bewerbung für den Studiengang Kunsttherapie ist jederzeit möglich und sollte schriftlich bis zum 15. Mai des Jahres erfolgen, in welchem das Studium aufgenommen werden soll. Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vollständig ausgefüllter Antrag auf Zulassung zum Studiengang;
2. kurze schriftliche Begründung des Studienwunsches;
3. tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang;
4. ein Passbild neueren Datums;
5. Nachweis über das abgeschlossene Hochschulstudium
6. Nachweis über die Art der Praxiserfahrungen gemäß § 2 Abs. (1) 2

Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher Sprache bzw. in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

- (3) Zusätzlich zu den schriftlichen Bewerbungsunterlagen ist eine Mappe mit ca. zwanzig aktuellen (nicht älter als 5 Jahre) künstlerischen Arbeiten einzureichen. Eine unterschriebene Erklärung, dass die Arbeiten vom Bewerber, der Bewerberin selbst angefertigt wurden, ist der Mappe beizufügen. Kataloge, Foto- und Videodokumentationen sind zulässig.

Die Einreichung der Mappe sollte in jedem Jahr zwischen dem 01. und 15. Mai erfolgen .

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Sichtung der Bewerbungsunterlagen und der Zugangsprüfung.
- (2) An der Zugangsprüfung können nur Bewerber mit vollständigen Bewerbungsunterlagen teilnehmen.
- (3) In der Zugangsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber über die erforderliche künstlerische, soziale und motivationale Eignung für einen erfolgreichen Studienverlauf verfügt.
- (4) Über die Zulassung entscheidet eine fachspezifische Zulassungskommission aus mindestens zwei Prüfern.

§ 5 Prüfer

- (1) Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige der Alanus-Hochschule und Lehrbeauftragte des Master-Studiengangs benannt werden. Dabei ist anzustreben, dass künstlerische, kunsttherapeutische und medizinisch/psychologische Perspektiven in der Zulassungskommission möglichst paritätisch vertreten sind. Die Prüfer werden auf Vorschlag des Fachbereichs ernannt und sind vom Prüfungsausschuss der Alanus-Hochschule bestätigt.
- (2) Die Beratungen sind nicht öffentlich. Die Entscheidungen über das Bestehen der Prüfung bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 6 Prüfungsverfahren der Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus drei Teilen:

1. Mappenauswahl
2. Orientierungsworkshop
3. Auswahlgespräch

- (1) Bei der Mappenauswahl wird geprüft, ob die künstlerischen Arbeitsproben der Bewerber die für die Kunsttherapie erforderliche künstlerische Qualifikation erkennen lassen. (künstlerische Eignung)
- (2) Der Orientierungsworkshop umfasst bildnerische Gestaltungsaufgaben im Kontext einer Gruppe von Mitbewerbern und dauert einen Tag. Neben der bildnerischen Sensibilität und Ausdrucksfähigkeit werden besonders die Fähigkeiten der Bewerber zur realistischen Selbstwahrnehmung und Entwicklungsoffenheit sowie Empathie- und Gruppenfähigkeit berücksichtigt. (soziale Eignung)

- (3) Das Auswahlgespräch findet als Einzelgespräch der Bewerber mit der Zulassungskommission statt. Es dauert 20-30 Minuten und dient der abschließenden Reflexion der künstlerischen, motivationalen, sozialen und persönlichen Voraussetzungen für das Studium. (motivationale Eignung)
- (4) Die Prüfung wird in jedem ihrer Teile mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.
- (5) Die Zugangsprüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Teilen das Prädikat „geeignet“ festgestellt wurde.
- (6) Über die Prüfung und das Prüfungsergebnis wird ein Prüfungsprotokoll erstellt und von den Prüfern unterzeichnet.
- (7) Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerbern innerhalb von vier Wochen schriftlich durch die Studierendenverwaltung. mitgeteilt.
- (8) Hat ein Bewerber sich nicht innerhalb von zwei Jahren an der Alanus Hochschule im Studiengang für Kunsttherapie eingeschrieben, so ist eine erneute Zugangsprüfung erforderlich.

§ 7 Entscheidungen, Widerspruch

Gegen Entscheidungen, die nach dieser Zulassungsordnung getroffen werden, kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss der Alanus Hochschule eingelegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde im Fachbereich Künstlerische Therapien am 20.05.2009. beschlossen und der Hochschulleitung angezeigt. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft.